



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 10.02.2011 Nr.: 151

Prüfungs- und Studienordnung für den
Studiengang Bauingenieurwesen
Bachelor of Engineering
des Fachbereichs
Architektur und Bauingenieurwesen

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 10.02.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

PRÜFUNGSORDNUNG

des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen

**der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences**

**für den Studiengang
Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

vom 12.05.2009

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22.09.2005.

hier: Genehmigung

Vorbemerkung

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studien-gangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
- 1.2 Prüfungen, akademische Grade
- 1.3 Module und Leistungspunkte
- 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

- 2.1 Prüfungsamt
- 2.2 Prüfungsausschüsse
- 2.3 Prüfungskommissionen

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

- 3.1 Zwischenprüfung
- 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

- 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
- 4.2 Studienleistungen
- 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- 4.4 Notenbekanntgabe

5. Zulassung zu Prüfungen

- 5.1 Antrag auf Zulassung
- 5.2 Zulassung

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

- 6.1 Ziel
- 6.2 Betreuung
- 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
- 6.4 Form
- 6.5 Bearbeitungszeit
- 6.6 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- 7.1 Nichtbestehen
- 7.2 Versäumnis und Rücktritt
- 7.3 Täuschung und Störung

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain* - University of Applied Sciences - für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.) vom 12.05.2009

*Seit dem 01.09.2009 Hochschule RheinMain, vormals FH Wiesbaden.

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I. S. 710), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden am 12.05.2009 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 (StAnz 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurde in der 77. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 31.10.2009 beschlossen und vom Präsidium am 31.05.2010 gem. § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz HHG genehmigt.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
- 8.2 Freiversuch
- 8.3 Erste Wiederholung
- 8.4 Zweite Wiederholung
- 8.5 Fristen
- 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Akteneinsicht

10. Widerspruch

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
- 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- 11.3 Diploma Supplement

12. Ungültigkeit von Prüfungen

- 12.1 Täuschungen
- 12.2 Zulassungsmängel
- 12.3 Anhörung
- 12.4 Ausschlussfrist

13. Einstufungsprüfung

- 13.1 Voraussetzung
- 13.2 Antrag auf Zulassung
- 13.3 Zulassung
- 13.4 Form und Ergebnis

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

- 14.1 Weiterstudium zum Diplom
- 14.2 Verfahren

15. Sprachregelungen

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Anpassungsfrist
- 16.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

- 1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Stu-

Zu 1.1.2

Das Studium zum Bachelor of Engineering gliedert sich in ein zweisemestriges Grund- und ein viersemestriges Hauptstudium. Der

diensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Thesis.

- 1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.
- 1.1.4 Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.
- 1.1.5 Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).

- 1.1.6 In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.

- 1.1.7 Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Hochschule geregelte und betreute berufs-

zweite Teil des Hauptstudiums ist das sog. Vertiefungsstudium. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Das Hauptstudium schließt mit einer Bachelor-Thesis ab.

Im Vertiefungsstudium werden drei Schwerpunkte angeboten:

1. Bautechnik – Konstruktion
2. Bautechnik – Baubetrieb
3. Bauplanung - Umwelt

Zu 1.1.7 und 1.1.8

Die erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten sind mit den übrigen Teilen des Studiums

praktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.

- 1.1.8 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.
- 1.1.9 Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.
- 1.2 Prüfungen, akademische Grade
- 1.2.1 Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.
- 1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.
- 1.2.3 Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.
- 1.2.4 Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.
- 1.2.5 Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.
- 1.3 Module und Leistungspunkte
- 1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehörendes Lehr- und Lerngebiet,

inhaltlich und zeitlich abzustimmen.

Die verlangte berufspraktische Tätigkeit umfasst:

1. Ein Vorpraktikum von 13 Wochen. Davon werden in der Regel mindestens neun Wochen vor Vorlesungsbeginn auf Basis der Praktikumsordnung absolviert und nachgewiesen. Die weiteren bis zu 4 Wochen können ausnahmsweise studienbegleitend bis zur Anmeldung zu Prüfungen des zweiten Teil des Hauptstudiums (s. Anlage 1.3) nachgeholt werden, sofern die Hochschulzugangsberechtigung erst zum 15. Juni oder später des Jahres in dem die Immatrikulation zu diesem Studiengang erfolgt, abgelegt wurden. Näheres wird in Anlage 3 „Regelungen zum Vorpraktikum“ bestimmt.
2. Eine im Hauptstudium zu erbringende berufspraktische Tätigkeit (BPT) mit einer Workload von 270 h. Einzelheiten regelt die Anlage 4.

Zu 1.2.4

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule RheinMain den akademischen Grad "Bachelor of Engineering", abgekürzt mit „B.Eng.“

Zu 1.3.1

Für jedes Modul der Anlage 1 wird eine de-

das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken kann. Das Modul wird grundsätzlich mit Prüfungsleistungen abgeschlossen.

- 1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.
- 1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.
- 1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.
- 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen
 - 1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.
 - 1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
 - 1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
 - 1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Fest-

taillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

stellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.

1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsamt

2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.

2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.

2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.

2.2 Prüfungsausschüsse

2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen

Zu 1.4.6

1. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
2. Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss unter Anhörung der betroffenen Fachdozenten und Fachdozentinnen.

in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,
4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungsleistung vorzusehen,
5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,
7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.

Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden.

2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die

zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

- 2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

- 2.2.5 Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.

- 2.2.6 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

- 2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.

2.3 Prüfungskommissionen

- 2.3.1 Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das

Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

2.3.3 Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekanntgegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

3.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Zu 3.1

1. Die Zwischenprüfung setzt sich aus den Prüfungs- und Studienleistungen der im Anlage 1.1 aufgeführten Module zusammen. Gegenstand der Studien- und Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden sind (siehe 4.3.3 ABPO).
2. Für die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung nach 1. ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt gegebenen Fristen erforderlich. Die Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.
3. Bei der Anmeldung zu Prüfungsleistungen haben vorzuliegen:
 - Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain
 - Nachweis der zugehörigen Studienleistungen gemäß Anlage 1.
 - Nachweis der evtl. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Module. Diese sind dem aktuellen Modulhandbuch, welches fachbereichsöffentlich vorgehalten wird, zu entnehmen.

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:

- a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt;
- b) der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.
- c) Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.

4. Aufgrund der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung erfolgt durch fachbereichsöffentliche Bekanntgabe. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Studierende
 - die Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - die in Abs. 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig nachweist.

Zu 3.2

1. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 - Prüfungsleistungen der in den Anlagen 1.2 und 1.3 angegebenen Module von Haupt- incl. Vertieferstudium. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain.
 - Nachweis der nach Abschnitt 1.1 7 und 1.1.8 erforderlichen „Berufspraktischen Tätigkeit“
Die Anforderungen sind in der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss B.Eng. des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain festgelegt.
 - Bachelor-Thesis.
Die Anforderungen sind in der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss B.Eng. des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain festgelegt.

Bezüglich der Einzelheiten wird zudem auf das fachbereichsöffentlich vorgehaltene Modulhandbuch verwiesen.

2. Für die Teilnahme an jeder Prüfung nach 1. ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt gegebenen Fristen erforderlich. Jede Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.
3. Bei der Anmeldung für Prüfungsleistungen zum Hauptstudium ohne Vertiefungsstudium haben vorzuliegen:
 - Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss B.Eng. des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

- 4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:
- mündliche Prüfungen;
 - Klausuren;
 - schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);

RheinMain.

- Nachweis der zugehörigen Studienleistungen gemäß Anlage 1.2.
 - Nachweis der evtl. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Module. Diese sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen und werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.
4. Bei der Anmeldung für Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium (zweiter Teil des Hauptstudiums) haben vorzuliegen:
- Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss B.Eng. des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain.
 - Nachweis der zugehörigen Studienleistungen gemäß Anlage 1.3.
 - Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Zwischenprüfung einer anderen Hochschule.
 - Nachweis über die Ableistung des Vorpraktikums durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen (vgl. Anlage 3)
 - Nachweis der evtl. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Module. Diese sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen und werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.
5. Aufgrund der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch fachbereichsöffentliche Bekanntgabe.
Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Studierende
- die Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - die unter Punkt 3. bzw. 4. genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig nachweist.

Zu 4.1.1 und 4.1.2

1. Die Anzahl und die möglichen Erbringungsarten der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1. Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Prüfungsmodul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Der Prüfungsausschuss setzt die entsprechenden Termine und die Erbringungsart - Klausur oder mündlicher Leistungsnachweis (Kolloqu-

- Seminarvortrag/Referat;
- praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).

Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktuelle Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.

- 4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.
- 4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandi-

idat) der Prüfung fest und gibt diese rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt. Werden Modulprüfungen als Klausur erbracht, beträgt - sofern in der Anlage zur Prüfungsordnung nicht anders bestimmt - die Klausurdauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Credit-Point. Die Gesamtprüfungsdauer je Modul beträgt mindestens 60 und maximal 240 Minuten. Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer punktuellen Prüfung zusammengefasst, beträgt die Mindestdauer einer Teilprüfungsleistung 15 Minuten. Die jeweilige Dauer des zu erbringenden Leistungsnachweises gibt der Prüfer/die Prüferin in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt.

2. Studienbegleitende mündliche Leistungsnachweise (Kolloquium) finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidaten statt. Die Prüfungsdauer muss je Leistungsnachweis mindestens 15 Minuten pro Kandidat betragen.
3. Für jede Prüfungsleistung zu einem Modul ist im zugehörigen Semester (Semester mit Lehrveranstaltungsangebot) mindestens ein Termin anzubieten (reguläre Prüfungsleistung). Pro Studienjahr werden je Modul mindestens zwei Prüfungstermine angeboten. Wird der zweite Prüfungstermin zu Beginn des folgenden Semesters angeboten, handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung (Wiederholungsprüfung gemäß Nr. 8.3 und 8.4 der ABPO). Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.
4. Ein Modul ist bestanden, wenn alle in den der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind. Die Note des Moduls ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit Credits gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und wird mit einer Kommastelle ausgewiesen.

daten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.

4.1.4 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.1.5 Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.

4.1.6 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

4.2 Studienleistungen

4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:

- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,
- Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,
- Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.ä.,
- Literaturberichte oder Dokumentation,
- Arbeitsberichte, Protokolle,
- Datenverarbeitungsprogramme

erbracht werden.

Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang

Zu 4.1.4

Zuhörerinnen und Zuhörer können nach Maßgabe der Ziffer 4.1.4 ABPO teilnehmen. Dies soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn namentlich bekannt gemacht sein.

erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.

4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.

4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:

1 =	Sehr gut (bei einem Durchschnitt bis 1,5)	Eine hervorragende Leistung
2 =	Gut (bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	Befriedigend (bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	Ausreichend (bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5 =	Nicht ausreichend (bei einem Durchschnitt ab 4,1)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.

Zu 4.2.2

Anzahl und Art der Studienleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Studienleistungen sind spätestens zwei Wochen vor Anmeldeabschluss zur Prüfung des entsprechenden Moduls zu erbringen.

Zu 4.2.3

Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

Zu 4.3.1

- Für die Notenbildung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen, der Module und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden.
Werden Noten über die Ermittlung einer Gesamtleistung nach Punkten oder Prozenten ermittelt gilt Anlage 2

Note	Definition	Erläuterung
1,0 = 1,3 =	Sehr gut	s. ABPO
1,7 = 2,0 = 2,3 =	Gut	s. ABPO
2,7 = 3,0 = 3,3 =	Befriedigend	s. ABPO
3,7 = 4,0 =	Ausreichend	s. ABPO
5,0 =	Nicht ausreichend	s. ABPO

- Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- Sofern in Anlage 1 ausgewiesen, können bestandene Studienleistungen auch als „Mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.

4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. incl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Thesis (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. incl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genauer wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Zu 4.3.2

Soweit eine Anrechnung von Studienleistungen bei der Ermittlung zur Note der Prüfungsleistung erfolgen soll, ergibt sich dies incl. der dabei vorzunehmenden Gewichtung sich aus Anlage 1.

Zu 4.3.4

Werden Module mit mehr als einer Prüfungsleistung (Lehrveranstaltungsprüfungen) in einer punktuellen Prüfung abgeprüft, so ist das Gesamtmodul bestanden, wenn

1. das arithmetische Mittel aus den mit Credits gewichteten Leistungen der LV-Prüfungen mehr als 50 % der geforderten Gesamtleistung beträgt
2. und in jeder einzelnen LV-Prüfung - sofern in der Modulbeschreibung nicht explizit „ausreichend“ verlangt wird - eine Leistung von mindestens 40 % der in dieser LV geforderten Leistung erbracht wird.

Andernfalls gilt die gesamte punktuelle Prüfung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, so ermittelt sich die Gesamtnote des Moduls aus dem mit Credits gewichteten, arithmetischen Mittel der Teilleistungen. Dabei sind die einzelnen Prüfungen jeweils mit mindestens ausreichend zu

4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.3.6 Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.

4.4 Notenbekanntgabe

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.

bestehen.

Zu 4.3.6

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen sowie der Thesis, die entsprechend der jeweiligen Credits gewichtet werden, ermittelt (Modulnote x Modulcredit geteilt durch Anzahl der Gesamtcredits). Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%.

Grundlage der Berechnung sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmals ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Zu 4.4

Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.

Die Noten der Studien- und Prüfungsleistungen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang hochschulöffentlich im Fachbereich bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Thesis bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,
2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),
3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.

Bekanntgabe (z.B. durch elektronische Medien) bleibt davon unberührt. Auch eine zusätzliche Bekanntgabe erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu 5.1.1

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis soll im letzten Fachsemester, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn, gestellt werden. Eine erstmalige Anmeldung zur Fachprüfung ist in demjenigen Semester möglich, in dem das Modul erstmalig belegt wurde. Weiterhin sind die Besonderen Bestimmungen Pkt. 5.1.3 zu beachten.

Zu 5.1.3

1. Zur BA-Thesis darf sich nur anmelden, wer:
 - die Zwischenprüfung oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Zwischenprüfung einer anderen Hochschule bestanden hat,
 - sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums bestanden hat, und

- 5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

- 5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

5.2 Zulassung

- sämtliche berufspraktischen Tätigkeiten erfolgreich absolviert hat.
2. Bei der Anmeldung haben folgende Unterlagen vorzuliegen:
- Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss B.Eng. des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain.
 - Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Zwischenprüfung einer anderen Hochschule.
 - Nachweis aller studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums (Anlage 1.2).
 - Nachweis über die Ableistung aller berufspraktischen Tätigkeiten durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen (vgl. Anlagen 3 und 4)
 - eine Erklärung gemäß Ziffer 5.1.2 Nummer 4 ABPO.
3. Die Studierenden haben die Möglichkeit in dem der Thesis vorangehenden Semester ein Thema für die Thesis vorzuschlagen sowie Vorschläge für Referentin bzw. Referenten und Korreferentin bzw. Korreferent zu machen. Kommt kein Vorschlag zustande oder kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden, vergibt der Fachbereich nach Anmeldung Thema und Referenten. Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht.

- 5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- 5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vor, so gilt 5.2.1 analog.
- 5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.
- 5.2.4 Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- 5.2.5 Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.
- 5.2.6 Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in-

Zu 5.2.1

Die besonderen Bestimmungen nach 6.3.1 sind zu beachten.

nerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.

6.2 Betreuung

Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.

6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

6.4 Form

Zu 6.3.1

Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis kann für das laufende Semester bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. Die Aufgabenstellung wird nach erfolgter Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin spätestens 14 Wochen vor Semesterende vergeben. Der Ausgabetermin ist fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Der Referent/die Referentin (betreuender Professor/betreuende Professorin) ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Zulassung des Kandidaten zu überprüfen. Auf Antrag des/der Studierenden kann ein abweichender Termin für die Ausgabe der Bachelor-Thesis zugelassen werden.

Zu 6.3.2

Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Bearbeitungsfrist sind von dem Referenten/ der Referentin aktenkundig zu machen.

Zu 6.3.4

Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetermins. Die Fristeinholung ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen.

6.4.1 Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.

6.4.2 Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).

6.4.3 Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.5 Bearbeitungszeit

6.5.1 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

6.5.2 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als vier Wochen, vorsehen.

Zu 6.4.1

Die Bachelor-Thesis kann bei Zustimmung des Referenten/der Referentin als Gruppenarbeit mit maximal zwei Teilnehmern angefertigt werden.

Zu 6.4.2

In der Regel ist die Bachelor-Thesis in zwei Exemplaren in gedruckter Form und einmal auf Datenträger abzugeben. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung des/der Referenten/Referentin eine besser geeignete Form gewählt werden.

Zu 6.5.2

Die Workload für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis beträgt 180 h (6 Credits), der maximale Bearbeitungszeitraum beträgt 18 Wochen. Der Referent/die Referentin legt den geltenden Bearbeitungszeitraum in Abhängigkeit der Workload der von der/dem Studierenden parallel zur Thesis belegten Module fest. Das Thema der Arbeit ist so beschaffen, dass es innerhalb dieses Zeitraums bearbeitet werden kann.

6.6 Bewertung

Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.

Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.1 Nichtbestehen

7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn

1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,
2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.

7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.

Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.

Zu 6.6

Die Bewertung erfolgt nach der Notenskala gemäß Abschnitt 4.3.1. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachten mit einem Bewertungsvorschlag einer dritten sachverständigen und prüfungsberechtigten Person ein. Schließen sich die Referenten diesem Bewertungsvorschlag nicht an, so ist die Endnote das arithmetische Mittel der dann vorliegenden drei Bewertungen.

7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.

Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.

7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden.

Zu 7.2.3

Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfung ist zulässig und muss dem Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen schriftlich angezeigt werden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann dies auch elektronisch erfolgen.-Dieser Rücktritt kann im Falle einer elektronischen Abmeldung mit einer Frist bis zum Tag (24.⁰⁰ Uhr) vor der Prüfung erfolgen. Eine schriftliche Abmeldung ist auch durch Abgabe des entsprechenden Schreibens beim Prüfer / bei der Prüferin am Tag der Prüfung bis zu einer Stunde vor Prüfungsbeginn möglich.

Zu 7.2.4

Tritt der/die Studierende von einer angemeldeten Prüfung zurück, ist der/die Studierende auch ohne weitere Anmeldung für den im nächsten Prüfungszeitraum angebotenen Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bleibt der/die Studierende trotz Anmeldung dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziff. 7.2.3 der Besonderen Bestimmungen zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die der Kandidat oder die Kandidatin zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Werden die Gründe anerkannt, ist der/die Studierende ohne weitere Anmeldung für den im nächsten Prüfungszeitraum angebotenen Prüfungstermin automatisch angemeldet.

Zu 7.2.5

Die Besonderen Bestimmungen zu 7.2.4 gelten sinngemäß.

Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.

7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.

7.3 Täuschung und Störung

7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.

7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1. Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.

8.2 Freiversuch

Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt

Zu 7.2.6

Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

Zu 8.2

Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.

8.3 Erste Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.

8.4 Zweite Wiederholung

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nicht zulässig.

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.

Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

8.5 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.

8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch

Zu 8.4

Als nicht bestanden bewertete Prüfungsleistungen werden, unabhängig von der Art der Prüfung, im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit von einem/einer weiteren Prüfern/Prüferin benotet. Der/die Prüferinnen bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Prüfungsleistung. Kommt keine Einigung zustande, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachten mit einem Bewertungsvorschlag einer dritten sachverständigen und prüfungsberechtigten Person ein. Schließen sich die Prüfer diesem Bewertungsvorschlag nicht an, so ist die Endnote das arithmetische Mittel der dann vorliegenden drei Bewertungen.

Zu 8.5

Für Studierende, die die reguläre studienbegleitende Prüfungsleistung (s. Pkt. 4.1.1) eines Moduls nicht bestanden haben oder trotz Anmeldung der Prüfung ferngeblieben sind (unverschuldet oder verschuldet), ist der nächste Prüfungstermin zwingend einzuhalten. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.

Sofern die Studienordnung festlegt, dass zur Belegung eines Moduls der erfolgreiche Abschluss eines bestimmten, anderen Moduls erforderlich ist, wird für dieses andere Modul, zusätzlich zur regulären Prüfungsleistung, ein Wiederholungstermin angeboten. Die Wiederholungsprüfung ist so anzubieten, dass das Ergebnis der Wiederholungsprüfung vor Abschluss der Belegungsfrist vorliegt.

fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

9. Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.

10. Widerspruch

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.

11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Stu-

Zu 11.1.1

Das Zwischenzeugnis weist keine Noten von Studienleistungen aus.

Zu 11.1.2

1. Das Abschlusszeugnis weist keine Noten von Studienleistungen aus.

dienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiterhin vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.

11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.

11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrek-

2. Das Abschlusszeugnis enthält alle Noten freiwillig belegter Wahlfächer.

Zu 11.3

Das Diploma Supplement wird gemäß Anlage 5 der Besonderen Bestimmungen ausgestellt.

torenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

12.2 Zulassungsmängel

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

13. Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

13.2 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,

2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

13.3 Zulassung

13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis

13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

14.1 Weiterstudium zum Diplom

Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen, falls ein entsprechender Diplomstudiengang an der Fachhochschule Wiesbaden angeboten wird (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001, GVBl. I S. 268, § 6 Abs. 2).

14.2 Verfahren

Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.

Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.

15. Sprachregelungen

Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

Zu 16.1

1. Für Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der der Immatrikulation zugrunde liegenden Prüfungsordnung (Prüfungsordnung vom 09.11.2004) bis spätestens acht Semester nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung vom Jahr 2009. Die Lehrangebote incl. Prüfungen werden so angeboten, dass sukzessive für jedes Semester mit der zugehörigen Prüfung noch zwei Wiederholungstermine angeboten werden. Studierende ab dem zweiten Fachsemester können schriftlich erklären, dass sie nach der Prüfungsordnung 2009 studieren und geprüft werden wollen.
2. Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung werden die nach der Prüfungsordnung vom 09.11.2004 erbrachten Prüfungsergebnisse und Fehlversuche in allen Modulen, mit Ausnahme der Module 11010–Mathematik und 11020–Informatik/EDV/CAD/Zeichnen, übernommen.
3. Studierende, die nach der Prüfungsordnung 2004 das Modul 11010 - Mathematik

- mit 4 CrP erfolgreich absolviert haben, müssen bei einem Wechsel zur Prüfungsordnung 2009 zur Anerkennung des Moduls 11010 – Mathematik mit 6 CrP eine entsprechende Zusatzprüfung über die zusätzlichen Lehrinhalte ablegen. Die Gesamtnote für das Modul 11010 Mathematik mit 6 CrP ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Endnoten.
4. Studierende, die nach der Prüfungsordnung 2004 das Modul 11010 - Mathematik mit 4 CrP nicht erfolgreich absolviert haben, aber noch Prüfungsanspruch besitzen, müssen bei einem Wechsel zur Prüfungsordnung 2009 zur Anerkennung des Moduls 11010 – Mathematik mit 6 CrP die reguläre Modulprüfung ablegen. Unter diesen Bedingungen werden die Fehlversuche der Modul-Prüfung 11010-2 der Prüfungsordnung 2004 nicht übernommen.
 5. Studierende, die nach der Prüfungsordnung 2004 die LV-Prüfung 11021-2 Informatik/EDV erfolgreich absolviert haben, müssen bei einem Wechsel zur Prüfungsordnung 2009 die unter den voranstehenden Absätzen 3. und 4. beschriebenen Prüfungen zur Anerkennung des Moduls 11010 – Mathematik mit 6 CrP absolvieren..Die Endnote der LV-Prüfung 11021-2 wird für den weiteren Studienfortschritt nicht berücksichtigt.
 6. Studierende, die nach der Prüfungsordnung 2004 die LV Prüfung 11022-2 CAD/Zeichnen erfolgreich absolviert haben, erhalten bei einem Wechsel zur Prüfungsordnung 2009 das Modul 11020 CAD/Zeichnen (2 CrP) nach der Prüfungsordnung 2009 mit der Endnote der LV-Prüfung 11022-2 anerkannt.
 7. Studierende, die nach der Prüfungsordnung 2004 an der LV-Prüfung 11021-2 Informatik/EDV ein- oder mehrmals ohne Erfolg teilgenommen haben, aber noch Prüfungsanspruch besitzen, müssen bei einem Wechsel zur Prüfungsordnung 2009 die unter den voranstehenden Absätzen 3. und 4. beschriebenen Prüfungen zur Anerkennung des Moduls 11010 – Mathematik mit 6 CrP absolvieren. Unter diesen Bedingungen werden die Fehlversuche der LV-Prüfung 11021-2 der Prüfungsordnung 2004 nicht übernommen.
 8. Studierende, die nach der Prüfungsordnung 2004 an der LV-Prüfung 11022-2 CAD/Zeichnen ein- oder mehrmals ohne Erfolg teilgenommen haben, aber noch Prüfungsanspruch besitzen, müssen bei einem Wechsel zur Prüfungsordnung

2009 die reguläre Modulprüfung 11020-2 absolvieren. Unter diesen Bedingungen werden die Fehlversuche der LV-Prüfung 11022-2 der Prüfungsordnung 2004 nicht übernommen.

16.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 2003

Prof. Dr. hc. Clemens Klockner
Präsident

Zu 16.2

Diese Prüfungsordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2009/2010 in Kraft.

Wiesbaden, den 31.05.2010

Prof. Dr. MSc. Jost

Vizepräsidentin
Hochschule
RheinMain

Anlage 1: Module des Studienprogramms

Anlage 2: Angaben zur Modulbewertung

Anlage 3: Regelungen zum Vorpraktikum

Anlage 4: Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

Anlage 5: Diploma Supplement

Anlage 1: Module des
 Studiengangs
 Bauingenieurwesen
 (B.Eng.)

Anlage 1.1 Module des Grundstudiums

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Endnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semester)	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Mathematik	11010	*	*	1 (1)	6	—	Klausur o Kolloquium
CAD / Zeichnen	11020	*	*	1 (1)	2	Hörsaalübung (0 %) **	Klausur o Kolloquium
Ingenieurmathematik	11030	*	*	1 (2)	4	—	Klausur o Kolloquium
Technische Mechanik	11040	*	*	1 (1)	7	Semesterbegleitende Klausuren (0%) **	Klausur o Kolloquium
Technische Hydraulik	11050	*	*	1 (2)	2	—	Klausur o Kolloquium
Festigkeitslehre	11060	*	*	1 (2)	4	Semesterbegleitende Übungen (0%) **	Klausur o Kolloquium
Baustoffkunde	11070	11071	Bauchemie	1 (1)	1,5	—	Klausur o Kolloquium
		11072	Werkstoffe Stahl + Holz	1 (1)	1,5	—	Klausur o Kolloquium
		11073	Technologie d Massivbaustoffe	1 (2)	4	—	Klausur o Kolloquium
Grundlagen der Baukonstruktion	11080	*	*	1 (1)	4	—	Klausur o Kolloquium
Grundlagen der Bauphysik	11090	*	*	1 (2)	4	Hausübungen (25%) **	Klausur o Kolloquium
Vermessung	11100	*	*	1 (1)	4	Hausübungen (25%) **	Klausur o Kolloquium
Recht und Wirtschaft im Bauwesen (Grundlagen)	11110	11111	Baurecht	1 (2)	2	—	Klausur o Kolloquium
		11112	Betriebswirtschaft	1 (2)	2	—	Klausur o Kolloquium
Planung und Umweltschutz	11120	11121	Planungsgrundlagen	1 (2)	2	Hausübung (33%) **	Klausur o Kolloquium
		11122	Abfall + Umwelt	1 (2)	3	—	Klausur o Kolloquium
Schlüsselqualifikationen	11130	11131	Berufsorientierung	1 (1)	2	Exkursionsteilnahme und Protokoll (33%) **	Klausur o Kolloquium
		11132	Einführung in wissen. Arbeiten	1 (1)	2	Referat (33%) **	Klausur o Kolloquium
		11133	English for Civil Engineers	1 (2)	3	Anwesenheit und Präsentation (30%) **	Klausur o Kolloquium

Anlage 1.2 Module der ersten Phase des Hauptstudiums

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Endnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semester)	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Statik ebener Stabtragwerke	12010	*	*	2 (3)	4	Hausübungen (0%)**	Klausur o Kolloquium
Massivbau Grundlagen Bemessung	12020	*	*	2 (3)	4	—	Klausur o Kolloquium
Massivbau Grundlagen Bewehrung	12030	*	*	2 (4)	4	Hausübung (0%)**	Klausur o Kolloquium
Beton-Praktikum	12040	*	*	2 (3)	3	Gruppenprotokolle (0%)**	Klausur o Kolloquium
Stahlbau Grundlagen	12050	*	*	2 (4)	4	Hausübung (0%)**	Klausur o Kolloquium
Grundlagen des Holzbaus	12060	*	*	2 (3)	4	—	Klausur o Kolloquium
Bodenmechanik	12070	12071	Bodenmechanik	2 (3)	4	Hausübungen (25%)**	Klausur o Kolloquium
		12072	Bodenmechanisches Praktikum	2 (4)	3	Bericht (25%)**	Klausur o Kolloquium
Wasserbau Wasserwirtschaft	12080	*	*	2 (4)	4	—	Klausur o Kolloquium
Siedlungswasserwirtschaft	12090	*	*	2 (3)	4	Studienarbeit (0%)**	Klausur o Kolloquium
Grundbau	12100	*	*	2 (4)	4	Hausübungen (25%)**	Klausur o Kolloquium
Straßenwesen	12110	*	*	2 (4)	4	Exkursionsteilnahme (Fachvortrag) (0%)**	Klausur o Kolloquium
Bauorganisation Vertragswesen	12120	*	*	2 (3)	4	—	Klausur o Kolloquium
Baukostenermittlung und Fertigungstechnik	12130	12131	Grundlagen der Baukostenermittlung	2 (4)	2	—	Klausur o Kolloquium
		12132	Fertigungstechnik	2 (4)	2	—	Klausur o Kolloquium
Schlüsselqualifikationen	12140	12141	Projektorganisation	2(3)	2	—	Klausur o Kolloquium
		12142	Grundlagen der Kommunikation im Bauwesen	2(3) u. 2(4)	2	Hausübung und Präsentation (33%)**	Klausur o Kolloquium
Arbeitssicherheit	12150	*	*	2 (4)	2	—	Klausur o Kolloquium

Anlage 1.3 Module des Vertiefungsstudiums (zweite Phase des Hauptstudiums)**Anlage 1.3.1.1 Pflicht-Module des Vertiefungsstudiums Konstruktiv**

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Endnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semester)	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Statik räumlicher Systeme	13010	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
Massivbau Deckensysteme und Fundamente	13020	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
Stahlbau Stabilität u. Konstruktion	13030	*	*	3 (5/6)	4	Hausübung (0%)**	Klausur o Kolloquium
Grundlagen des Ingenieur-Holzbaus	13040	*	*	3 (5/6)	4	Hausübung (33%)**	Klausur o Kolloquium
Technologie der Bauerhaltung	13050	13051	Technologie der Massivbauerhaltung	3 (5/6)	3	Gruppenprotokolle (0%)	Klausur o Kolloquium
		13052	Schweißtechnik	3 (5/6)	1	—	Klausur o Kolloquium
Bauorganisation Vertragswesen Vertiefung	13420	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
Projekt Tragwerksplanung Bachelor	13070	*	*	3 (5/6)	5	Projektausarbeitung (33%)	Kolloquium
Berufspraktische Tätigkeit	13080	*	*	3 (5/6)	9	—	Praktikumsbericht
Bachelor-Thesis	13090	*	*	3 (5/6)	6	—	Thesis und Vortrag

Anlage 1.3.1.2 Wahlpflicht-Module des Vertiefungsstudiums Konstruktiv

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Endnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semester)	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Statik mit finiten Elementen	24010	*	*	3 (5/6)	6	Hausübung (0%)**	Klausur o Kolloquium
Massivbau Aussteifung und Sonderkonstruktionen	24020	*	*	3 (5/6)	6	—	Klausur o Kolloquium
Stahlbau Vertiefung Stabilität und räumliche Aussteifung	24030	*	*	3 (5/6)	6	Hausübung (0%)**	Klausur o Kolloquium
Ingenieur-Holzbau	24230	*	*	3 (5/6)	6	—	Klausur o Kolloquium

Anlage 1.3.1.3 Wahl-Module des Vertiefungsstudiums Konstruktiv

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Endnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semester)	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Erweiterte Betontechnologie-Betontechnik	13200	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
Erweiterte Betontechnologie- Bauausführung	13210	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
Betriebsführung	13220	*	*	3 (5/6)	2	Vortrag (33%)**	Klausur o Kolloquium
Recht der Ingenieure	13230	*	*	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
Kostenrechnung DIN 276	13240	*	*	3 (5/6)	2	Vortrag (33%)**	Klausur o Kolloquium
Schlüsselfertiges Bauen	13250	*	*	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
Excel / VBA	13260	*	*	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
EDV-Projekt	13280	*	*	3 (5/6)	2	Hausübung (0%)**	Klausur o Kolloquium

Anlage 1.3.2.1 Pflicht-Module des Vertiefungsstudiums Baubetrieb

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Endnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semester)	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Baukostenermittlung und Baukostensteuerung	13400	13401	Baukostenermittlung und Baukostensteuerung	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
		13402	Projekt Baukosten	3 (5/6)	6	Hausübung (33%)**	
Bauorganisation Vertragswesen Vertiefung	13420	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
Projekt Vertragswesen	13430	*	*	3 (5/6)	6	Hausübung (0%)	Klausur o Kolloquium
Hochbautechnik	13440	13441	Fertigungstechnik Ingenieurbau	3 (5/6)	3	Vortrag (33%)**	Klausur o Kolloquium
		13442	Fertigungstechnik Schalungstechnik	3 (5/6)	2	Vortrag (33%)**	Klausur o Kolloquium
Tiefbautechnik	13450	13451	Kanalbau Rohrleitungsbau	3 (5/6)	2	Übung und Vortrag(33%)**	Klausur o Kolloquium
		13452	Straßenbautechnik	3 (5/6)	2	Exkursionsteilnahme, Übung (0%)**	Klausur o Kolloquium
Massivbau Deckensysteme und Fundamente	13020	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
Stahlbau - Stabilität u. Konstruktion	13030	*	*	3 (5/6)	4	Hausübung (0%)**	Klausur o Kolloquium
Berufspraktische Tätigkeit	13080	*	*	3 (5/6)	9	—	Praktikumsbericht
Bachelor-Thesis	13090	*	*		6	—	Thesis und Vortrag

Anlage 1.3.2.2 Wahl-Module des Vertiefungsstudiums Baubetrieb

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Endnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semester)	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Erweiterte Betontechnologie-Betontechnik	13200	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
Erweiterte Betontechnologie-Bauausführung	13210	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
Projekt Tragwerksplanung BA	13070	*	*	3 (5/6)	5	Projektausarbeitung (33%)	Kolloquium
Betriebsführung	13220	*	*	3 (5/6)	2	Vortrag (33%)**	Klausur o Kolloquium
Recht der Ingenieure	13230	*	*	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
Kostenrechnung DIN 276	13240	*	*	3 (5/6)	2	Vortrag (33%)**	Klausur o Kolloquium
Schlüsselfertiges Bauen	13250	*	*	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
Excel / VBA	13260	*	*	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
Straßenbautechnik/Straßenbaulabor	13270	*	*	3 (5/6)	2	Teilnahmebescheinigung (0%)	Klausur o Kolloquium
Gewässerentwicklung/Gewässerunterhaltung	13530	*	*	3 (5/6)	2	Teilnahmebescheinigung (0%)	Klausur o Kolloquium
Technologie der Bauerhaltung	13050	13051	Technologie der Massivbauerhaltung	3 (5/6)	3	Gruppenprotokolle (0%)	Klausur o Kolloquium
		13052	Schweißtechnik	3 (5/6)	1	—	Klausur o Kolloquium
Grundlagen des Ingenieur-Holzbaus	13040	*	*	3 (5/6)	4	Hausübung (33%)**	Klausur o Kolloquium
Statik räumlicher Systeme	13010	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium

Anlage 1.3.3.1 Pflicht-Module des Vertiefungsstudiums Bauplanung/Umwelt

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Endnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semester)	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Hydrologie und Wasserwirtschaft	13700	*	*	3 (5/6)	5	Laborprotokolle und Studienarbeit (33%)**	Klausur o Kolloquium
Wasserversorgung	13710	*	*	3 (5/6)	4	Laborprotokolle (0%)**	Klausur o Kolloquium
Abwassertechnik	13720	*	*	3 (5/6)	4	Projektausarbeitung(0%)**	Klausur o Kolloquium
Abfalltechnik	13730	*	*	3 (5/6)	5	Referat (33%)**	Klausur o Kolloquium
Verkehrswesen	13740	*	*	3 (5/6)	4	Hausübung (33%)**	Klausur o Kolloquium
ÖPNV und Verkehrstechnik	13750	13751	ÖPNV	3 (5/6)	2	Exkursionsteilnahme (oder Referat) (0%)**	Klausur o Kolloquium
		13752	Verkehrstechnik	3 (5/6)	3	Hausübung (33%)**	Klausur o Kolloquium
Planung / Umweltrecht	13760	*	*	3 (5/6)	5	Referat (33%)	Klausur o Kolloquium
GIS/ CAD	13770	13771	GIS	3 (5/6)	3	Teilnahme Übung (0%)**	Klausur o Kolloquium
		13772	CAD - Anwendung	3 (5/6)	2	Teilnahme Übung (33%)**	Klausur o Kolloquium
Bauorganisation Vertragswesen Vertiefung	13420	*	*	3 (5/6)	4	—	Klausur o Kolloquium
Berufspraktische Tätigkeit	13080	*	*	3 (5/6)	9	—	Praktikumsbericht
Bachelor-Thesis	13090	*	*		6		Thesis und Vortrag

Anlage 1.3.3.2 Wahl-Module des Vertiefungsstudiums Bauplanung/Umwelt

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Endnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semester)	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Wirtschaft und Umwelt	13800	13801	Volkswirtschaft und Umweltvorsorge	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
		13802	Betriebswirtschaft und Umweltschutz	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
Betriebsführung	13220	*	*	3 (5/6)	2	Vortrag (33%)**	Klausur o Kolloquium
Recht der Ingenieure	13230	*	*	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
Kostenrechnung DIN 276	13240	*	*	3 (5/6)	2	Vortrag (33%)**	Klausur o Kolloquium
Schlüsselfertiges Bauen	13250	*	*	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
Excel / VBA	13260	*	*	3 (5/6)	2	—	Klausur o Kolloquium
Straßenbautechnik/Straßenbaulabor	13270	*	*	3 (5/6)	2	Teilnahmebescheinigung (0%)**	Klausur o Kolloquium
Gewässerentwicklung/Gewässerunterhaltung	13530	*	*	3 (5/6)	2	Teilnahmebescheinigung (0%)**	Klausur o Kolloquium
Hydromechanisches Grundpraktikum	13540	*	*	3 (5/6)	2	Laborprotokolle (33%)**	Klausur o Kolloquium

Anlage 2: Angaben
zur
Modulbewertung

Beurteilung in Abhängigkeit der geforderten Gesamtleistung

Note	Erreichte Leistung in % der geforderten Gesamtleistung	Definition	Erläuterung
1,0 =	> 95,0 %	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,3 =	> 91,5 %		
1,7 =	> 85,5 %	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0 =	> 80,0 %		
2,3 =	> 75,0 %		
2,7 =	> 69,0 %	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0 =	> 64,0 %		
3,3 =	> 58,0 %		
3,7 =	> 52,5 %	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0 =	≥ 50,0 %		
5,0 =	< 50,0 %	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Anlage 3: Regelungen
zum
Vorpraktikum

Praktikumsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

§ 1 Aufgabe des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum dient der Orientierung über die Arbeitsgebiete des Bauingenieurwesens. Es dient zum Kennen lernen manueller Tätigkeiten, organisatorischer Arbeit, Planung sowie der Arbeitswelt allgemein und soll eine Hilfe für die Wahl der Studienschwerpunkte sein.

§ 2 Dauer des Vorpraktikums

(1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 13 Wochen. Davon sollen mindestens 9 Wochen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Näheres siehe Ziffer 1.1.7 und 1.1.8 Nr. 1 der vorliegenden Prüfungsordnung. Das Vorpraktikum soll im Bauhauptgewerbe abgeleistet werden.

§ 3 Inhalte und Gliederung des Vorpraktikums

(1) Die als Vorpraktikums anerkannten Tätigkeiten können in folgenden Ausbildungsbereichen abgeleistet werden:

1. Allgemeine Baustellentätigkeit
Dazu zählen: Baustelleneinrichtung, Baustellenablauf und Baustellensicherungsmaßnahmen, Arbeitsschutz und Unfallverhütung
Handhabung von Werkzeugen, Baugeräten und Baumaschinen, Vermessungsarbeiten auf der Baustelle bzw. im Gelände, Kenntnisse der Bodenarten, Baugrubensicherung sowie der Aus- und Absteifungen
Führen von Tagesberichten und Kontrollmeldungen etc.
2. Berufspraktikum
Dazu zählen: Arbeitsvorbereitung, Herstellen und Prüfen von Mörtel und Betonmischungen, Schalen und Bewehren von Beton- und Stahlbetonbauteilen, Herstellen von Holzverbindungen, Herstellen von Stahlverbindungen, Tätigkeiten im Bereich des Tiefbaus, insbes. des im Erdreich verlegenden Rohrleitungs-, des Kanal-, Brunnen- und Straßenbaus, Aufmaß- und Abrechnung von Bauleistungen
3. Bürotätigkeit
Dazu zählen: Aufbau und Organisation des Betriebes, Technische und kaufmännische Abwicklung, Rechtsbeziehungen / Vertragsgestaltungen, Anwendung der technischen Regelwerke, Anfertigen von Schal- und Bewehrungszeichnungen, Aufmaß- und Abrechnungszeichnungen etc.

(2) Zur Anerkennung des Vorpraktikums müssen Tätigkeiten in mindestens zwei der drei angegebenen Ausbildungsbereiche nachgewiesen werden. Zusätzlich gilt, dass die Minstdauer der Tätigkeiten in den Bereichen „Allgemeine Baustellentätigkeit“ sowie „Berufspraktikum“ jeweils mindestens vier Wochen betragen muss.

§ 4 Anerkennung vorangegangener Ausbildung

(1) Das im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A einer Fachoberschule, Schwerpunkt Bautechnik, abgeleistete Pflichtpraktikum wird angerechnet, sofern und soweit es der Praktikumsordnung des Fachbereichs entspricht. Entsprechendes gilt für das in der Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule, Fachrichtung Ingenieurwesen - Schwerpunkt Bau - abgeleistete Praktikum.

(2) Bewerber mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Baugewerbe nach Tarifvertrag; Stahl- oder Metallbau, Bauzeichner, Betriebsschlosser) benötigen kein Vorpraktikum.

(3) Je nach Inhalt und Dauer kann eine vorangegangene praktische Tätigkeit vom Fachbereich teilweise oder ganz auf das Vorpraktikum angerechnet werden. In

§ 5
Praktikantenstellen (für das Vorpraktikum)

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikantenstelle für das Vorpraktikum obliegt dem Praktikanten selbst.

§ 6
Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums ist von den Studierenden beim Fachbereich zu beantragen. Bei der Beantragung ist ein detaillierter von den Firmen bescheinigter Nachweis über die ausgeführten Arbeiten, gegebenenfalls in Form eines Praktikantenbuches vorzulegen, der die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 belegt. Über die Anerkennung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Anlage 4: Regelungen
zur
Berufspraktischen
Tätigkeit (BPT)

Anlage 4.1: Ordnung der berufspraktischen Tätigkeit im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Hochschule RheinMain

§ 1 Zweck und Ziel

(1) Aufgabe der Fachhochschulen ist die an den Belangen der Praxis orientierte Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Zur Verbesserung der Qualität dieses Ausbildungszieles wird an der Hochschule RheinMain im Fachbereich Bauingenieurwesen eine berufspraktische Tätigkeit, im folgenden BPT genannt, eingesetzt. Dieses wird vom Lehrkörper des Fachbereichs vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Während der BPT soll der/dem angehenden Ingenieurin/Ingenieur ein wirklichkeitsnaher Einblick in das spätere Arbeitsfeld verschafft werden. Anhand konkreter, praktischer Aufgabenstellungen soll das vor Beginn erworbene Fachwissen unter fachkundiger Anleitung erprobt und vertieft werden.

(3) Die BPT ist unabhängig vom Vorpraktikum.

§ 2 Zeitpunkt, Zulassungsvoraussetzung und Dauer

(1) Die BPT soll frühestens nach der Vorlesungszeit des 4. Fachsemester abgeleistet werden. Nur in Ausnahmefällen ist eine Abweichung zulässig. Abweichungen bedürfen der Begründung und Genehmigung des BPT-Ausschusses (§ 6).

(2) Die BPT umfasst eine Workload von 270 Stunden (9 Credits). Bei Krankheit darf maximal ein Ausfall von 3 Tagen entstehen, andernfalls verlängert sich die BPT um diese Ausfallzeit.

§ 3 Verpflichtungen der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle muss in der Anleitung junger Ingenieurinnen und Ingenieure erfahren sein. Sie verpflichtet sich, die Studierenden in dem fachspezifischen Aufgabengebiet mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und hinreichend zu betreuen.

(2) Ferner verpflichtet sie sich:

1. die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
2. und studentischen Gremienmitgliedern bei Vorlage einer Einladung die Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen,
3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen,
4. einen Nachweis über die Ausbildungszeit mit Angabe der abgeleisteten Zeiten, der Inhalte der Tätigkeiten und den Erfolg der Ausbildung auszustellen,
5. bei Verstößen der Studierenden gegen § 4 den BPT-Ausschuss zu informieren.

§ 4 Verpflichtung der Studierenden

(1) Die Studierenden verpflichten sich:

1. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotene Ausbildung gewissenhaft wahrzunehmen,
2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
3. die an der Praxisstelle geltenden Regelungen einzuhalten. Dies sind insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
4. eine vorzeitige Beendigung der BPT dem BPT-Ausschuss des Fachbereichs unverzüglich anzuzeigen,
5. bei Verstößen der BPT-Stelle gegen die Verpflichtung des § 3 den BPT-Ausschuss des Fachbereichs umgehend zu informieren,

6. an den begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,
7. einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit zu verfassen.

§ 5

Praxisstelle, Vertrag, Status, Vergütung

- (1) Die Suche und Wahl der Praxisstelle der BPT obliegt den Studierenden. Der BPT-Ausschuss bemüht sich, vermittelnd tätig zu sein. Die Praxisstelle ist dem BPT-Ausschuss mindestens 3 Wochen vor Antritt des BPT anzuzeigen. Eine BPT im Ausland ist prinzipiell möglich. Eine BPT-Stelle muss die Voraussetzungen von § 3 erfüllen.
- (2) Der Vertrag zwischen Praxisstelle und den Studierenden bedarf der Schriftform (s. Anlage 4.2).
- (3) Einzelne Pflichten und Rechte von Praxisstelle mit Hochschule sind in Anlage 4.3 geregelt.
- (4) Während des berufspraktischen Semesters bleiben Studierende an der Hochschule RheinMain immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

§ 6

Der BPT-Ausschuss

- (1) Der Fachbereich überträgt alle das BPT betreffenden Aufgaben und Entscheidungen dem BPT-Ausschuss.
- (2) Der BPT-Ausschuss besteht aus drei Professorinnen/Professoren, einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter und einer/einem Studierenden/Studierenden. Die Wahldauer der Professorinnen/Professoren und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Professorinnen/Professoren sollen den drei verschiedenen Schwerpunkten angehören und die Studierenden dieser Schwerpunkte in speziellen Angelegenheiten betreuen.
- (3) Den Vorsitz und die Beschlussfähigkeit des BPT-Ausschusses regelt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Fachbereiche und die gemeinsamen Kommissionen der Hochschule RheinMain in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese nicht von den Vorschriften des jeweils gültigen HHG überlagert wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Die Aufgaben des BPT-Ausschusses sind:
 1. Herstellung und Pflege von Kontakten zur Praxisstelle
 2. Unterstützung bei der Vermittlung von Praxisstellen
 3. Überprüfung und Genehmigung der Ausbildungsverträge
 4. Überprüfung und Anerkennung des vom Studierenden vorzulegenden
 5. Berichts
 6. Anerkennung der BPT
 7. Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. Diese können auch von geeigneten Lehrbeauftragten abgehalten werden.
 8. Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen der Praxisstelle und den Studierenden.

§ 7

Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der BPT dem BPT-Ausschuss termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle (siehe § 3, Ziffer 4),
 2. einen Bericht über die praktische Tätigkeit (s. § 4, Ziffer 7)
 3. den Nachweis über die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen muss die Anerkennung der BPT durch den BPT-Ausschuss, unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von max. 4 Wochen erfolgen.

§ 8

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten auf die BPT ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann der BPT-Ausschuss auf Antrag eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren Dauer nach erfolgter Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Bauwesens auf die BPT ganz oder teilweise anrechnen, wenn die Tätigkeit auf Ingenieurniveau ausgeübt wurde; die Studierenden haben dies ggf. durch Zeugnisse nachzuweisen.

§ 9

Ausnahmeregelung

(1) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des BPT in das Studium durch den BPT-Ausschuss vorübergehend geändert werden.

Anlage 4.2 Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

zwischen

.....
Name der Firma, Büro,
Gesellschaft, Institution

und

dem Land Hessen, vertreten durch
die Hochschule RheinMain,
diese vertreten durch den
Präsident der Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

.....
Straße

.....
Ort

.....
Telefon

nachfolgend Praxisstelle genannt

nachfolgend Hochschule RheinMain
genannt

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der in den Studiengängen des Fachbereiches Bauingenieurwesen einbezogenen Berufspraktischen Tätigkeit zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und das Land Hessen folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung der Berufspraktischen Tätigkeit kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung der Berufspraktischen Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage der für die Studiengänge jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen (Anlage).

§ 2

(1) Die Praxisstelle benennt eine Kontaktperson für die Hochschule RheinMain, die Weisungsbefugnis gegenüber den Studenten besitzt und verantwortlich ist für die Betreuung der Ausbildung.

§ 3

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. die Studentin/den Studenten zu betreuen,
2. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die Hochschule weist die Studentinnen/Studenten darauf hin,

1. die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen,
2. den Weisungen der Praxisstelle zu folgen,
3. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung, sowie Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend zu melden und gegebenenfalls nachzuholen.

§ 4

(1) Während der Berufspraktischen Tätigkeit bleibt die/der Studentin/Student an der Hochschule RheinMain immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Studentischen Gremienmitgliedern soll gegen Vorlage einer Einladung die Teilnahme an Sitzungen ermöglicht werden.

§ 5

(1) Die Studentin/der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf es der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 6

(1) Die Hochschule Rhein-Main bzw. das Land Hessen haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich.

§ 7

(1) Wenn die Studierenden gegen die in der Ordnung zur berufspraktischen Tätigkeit im § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Auflösung des Rahmenvertrages für diesen Einzelfall verlangen.

(2) Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule ebenso verfahren.

§ 8

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt in Kraft am..... . Ihre Laufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Kündigungstermin ist der 1. April für das darauf folgende Wintersemester.

....., den
Ort Datum

....., den
Ort Datum

.....
Praxisstelle

.....
Hochschule RheinMain
vertr. durch den Präsidenten

6. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule RheinMain aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die Studienordnung nicht gemäß Paragraph 1 der Rahmenvereinbarung beachtet oder die Studentin/der Student die in Ziffer 2 Nummer 2 aufgeführten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

7. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte Ausfertigung leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain zu.

.....

Ort, Datum

.....

Praxisstelle

.....

Studentin/Student

Wiesbaden,

Wiesbaden,

.....

Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

.....

Präsident der Hochschule RheinMain

ANLAGE 5: Diploma Supplement

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:

Bachelor of Engineering / B.Eng.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:

Bauingenieurwesen / Civil Engineering

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:

Hochschule RheinMain / University of Applied Sciences

Kurt-Schumacher-Ring 18

D- 65197 Wiesbaden

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:

Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen / Department: Architecture and Civil Engineering

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:

Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:

Erster berufsqualifizierender Abschluss / Graduate/first degree (3 years), single subject, with thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:

Fachhochschulreife (oder) fachgebundene Hochschulreife (oder) allgemeine Hochschulreife

Higher Education Qualification or Specialized/General Higher Education Qualification

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

3-jähriges Vollzeitstudium / 3 years, Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Das Studienprogramm vermittelt den Studierenden eine im Berufsfeld des Bauingenieurwesens anwendbare wissenschaftlich fundierte Qualifikation. Die Studierenden lernen, problemorientiert und fachübergreifend Lösungen zu entwickeln, selbstständig zu arbeiten, Tätigkeiten kritisch zu überprüfen, sowie effizient im Berufsfeld zu kooperieren.

Insbesondere bereitet das Studium auf Aufgaben des Konstruierens, des Baubetriebes sowie der Planung technischer Infrastruktur und Umwelttechnik vor.

Durch die Wahl eines Studienschwerpunkts mit entsprechenden Wahlpflichtmodulen erhalten die Studierenden eine fachliche Vertiefung, ohne dass hierdurch die Vorzüge einer fachlichen Breite (im Grund- und Hauptstudium) aufgegeben werden müssen.

Durch die Ausbildung an der Hochschule RheinMain mit den zugehörigen Forschungseinrichtungen und Laboren kann die im Rahmen des Studienprogramms anzufertigende Abschlussarbeit als Teil aktueller Forschung durchgeführt werden.

The programme provides technical knowledge based on scientific research in the fields of mathematics, mechanics, physics, hydraulics, structural analysis, law, economics and construction techniques.

The principles of building constructions are linked with aspects of loading, forces, stress and analysis systems. Building materials such as steel, wood, masonry, concrete and reinforced concrete and soil (geotechnology) are being taught. Analysis and design requirements in respect to vibration, sound, moisture and thermal conditions of buildings and building components are the base for further studies in applied technologies.

The field of construction management comprises the wide-spread tasks of preparing, organizing and supervising the construction as the engineer in charge who works with a construction firm, with an authority or as a consultant. Further topics are building maintenance, contracts, construction techniques, computer-aided construction management.

The topics of infrastructural planning and design are being taught (water-management, water-supply, sewerage, traffic planning, road and railway design, waste management, planning instruments). If further concentration is asked for special courses are offered.

The entire programme includes a thesis with 9 credits.

The aims and objectives of the scheme are as follows:

It shall provide scientific knowledge and technical competences.

Students shall be able to develop their analytic abilities as a base for future solution finding.

The programme shall promote critical awareness of common methods.

It prepares for cooperative roles in all segments of Civil Engineering and enables students to continue their education with a master's degree.

The programme takes place at the Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences in Wiesbaden. Students are invited to cooperate with current research activities and projects (Thesis).

The final year is designated to the compilation and completion of the bachelor thesis.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Die ausführliche Übersicht der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungsergebnisse sowie Thema und Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Notenspiegel zu entnehmen.

See "Transcript of Records" for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6.,

National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6.

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Der Abschluss des Studienprogramms qualifiziert zu einem Folgestudium mit einem Master-Abschluss

Qualifies to apply for admission for Master – Programmes

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

Der akademische Grad "Bachelor of Engineering" ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss und ermöglicht den Absolventen den Titel "Bauingenieur" zu führen

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work (engineering) in the fields of civil engineering

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Über den Fachbereich:

www.fab.fh-wiesbaden.de,

Für allgemeine Informationen vgl. Abschnitt 8.8

About the institution

www.fab.fh-wiesbaden.de,

For national information sources cf. Section 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Certificate of Academic Degree:

Prüfungszeugnis vom / Final exam date :

Transcript of Records vom / Examination Records:

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / Date of CERTIFICATION

«gsfbleiter» / Dean

**«gspausvor» / Head of the Examination
Committee**

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

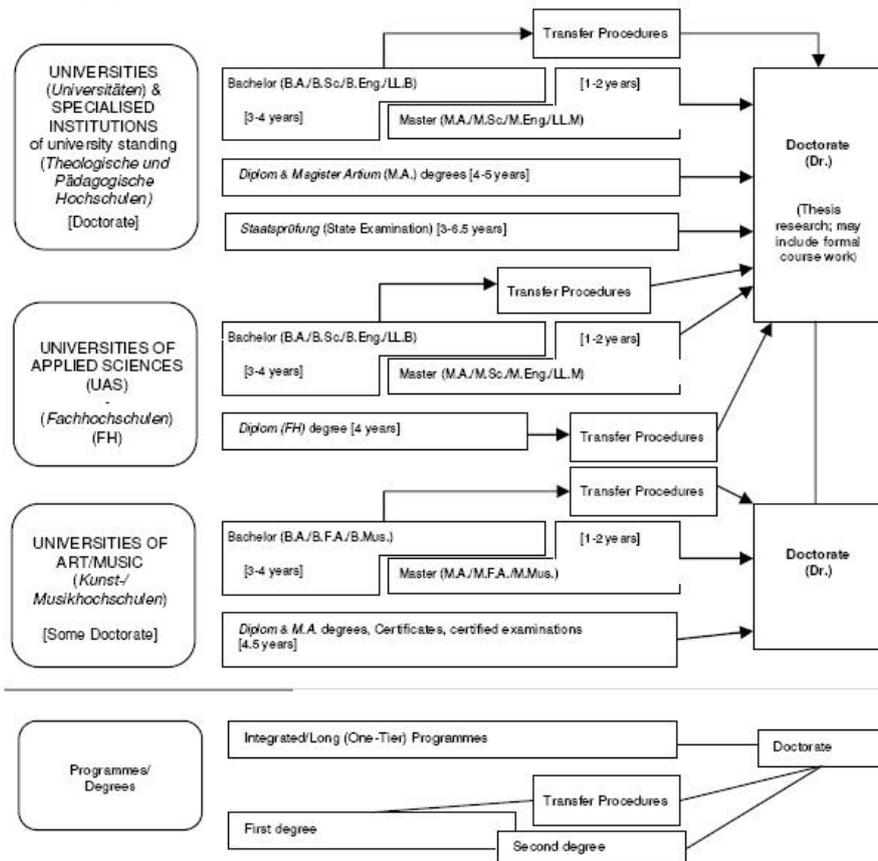
8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen. Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: *Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung*

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (*Diplom-abschlüsse* und die meisten *Staatsprüfungen*) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (*Magister Artium*). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundgenerwerb im jeweiligen Fach. Eine *Zwischenprüfung* (bzw. *Vordiplom*) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die *Staatsprüfung*. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (*Diplom, Magister Artium*) oder 3 bis 6,5 Jahre (*Staatsprüfung*). Mit dem *Diplom* werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der *Magister Artium* (*M.A.*). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der *Staatsprüfung* ab.

Die drei Qualifikationen (*Diplom, Magister Artium* und *Staatsprüfung*) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem *Diplom* (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein *Diplom*, eine *Staatsprüfung* oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines *Diplom* (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „*Sehr gut*“ (1), „*Gut*“ (2), „*Befriedigend*“ (3), „*Ausreichend*“ (4), „*Nicht ausreichend*“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „*Ausreichend*“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die *Allgemeine Hochschulreife (Abitur)* nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die *Fachgebundene Hochschulreife* ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an *Fachhochschulen* ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu *Kunst- und Musikhochschulen* kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die *Hochschulen* können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² *Berufsakademien* sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufs-akademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

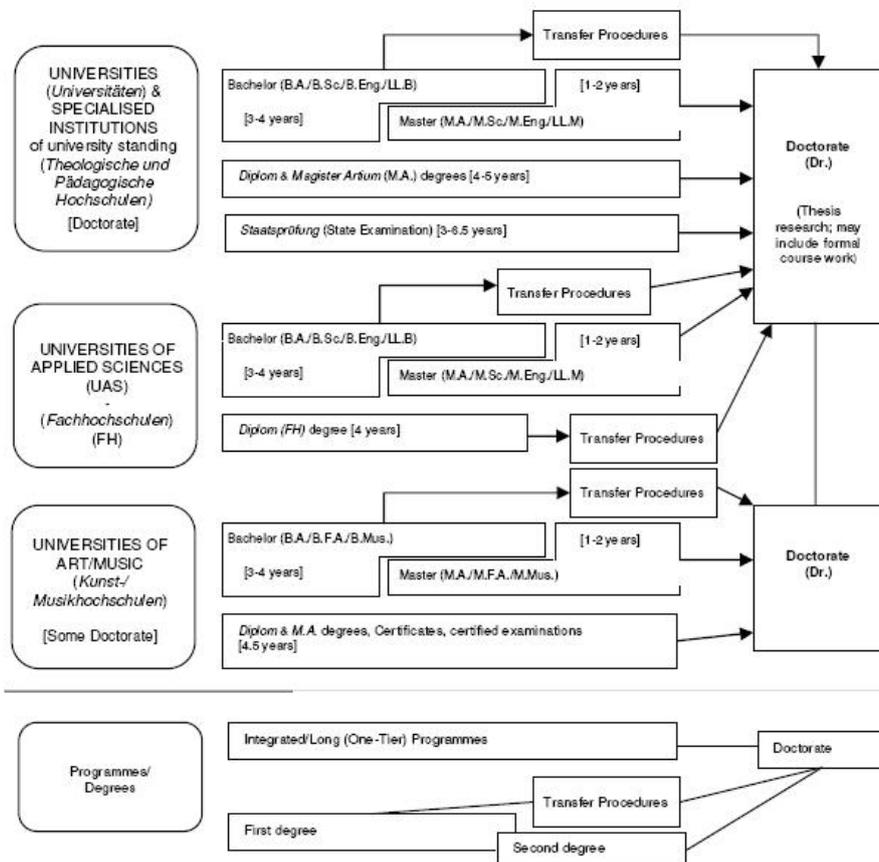
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No.

S T U D I E N O R D N U N G

des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen

**der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences**

**für den Studiengang
Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

vom 12.05.2009

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der hessischen Immatrikulationsordnung vom 29. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 12), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 (StAnz 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22. September 2005 und den Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung vom 12.05.2009 des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums Bauingenieurwesen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor of Engineering) an der Hochschule RheinMain.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Allgemeines Ziel des Studienganges ist es, den Studierenden eine im Berufsfeld des Bauingenieurwesens anwendbare wissenschaftlich fundierte Qualifikation zu vermitteln. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur effizienten Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern.

(2) Das Studium soll auf Aufgaben des Konstruierens, des Baubetriebes sowie der Planung technischer Infrastruktur und Umwelttechnik vorbereiten und sich an der technischen Entwicklung und den daraus resultierenden Gestaltungsaufgaben orientieren. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden in Verbindung mit Erfahrungen aus der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, wissenschaftliche Grundlagen mit umsetzungsfähigen Lösungen im Berufsfeld zu verbinden.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss des Studienganges verleiht die Hochschule den Titel Bachelor of Engineering, abgekürzt: „B.Eng.“

§ 3 Zulassungsvoraussetzung und Vorpraktikum

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang gemäß § 63 HHG in Verbindung mit Kapitel 13 der ABPO.

(2) Vor Aufnahme des Studiums soll eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von 13 Wochen abgeleistet werden. Der Nachweis des Vorpraktikums muss im Verlauf des Studiums gemäß den Ergänzenden Bestimmungen zur Prüfungsordnung nachgewiesen werden.

(3) Ausländische Studierende müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser Sprachkenntnisse erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der Hochschule RheinMain.

§ 4 Studiendauer und -beginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium drei Studienjahre (sechs Semester). Bei Immatrikulation im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit.

(2) Das Studium kann im Sommersemester oder im Wintersemester begonnen werden.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst zusammengehörige Lehrinhalte und kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen der in § 9 angegebenen Form bestehen. Ein Modul wird innerhalb eines Studienjahres absolviert, in der Regel innerhalb eines Semesters.

(2) Das Studium setzt sich aus drei Studienphasen mit einem entsprechenden Modulangebot zusammen:

Eine Studienphase Grundstudium (s. Anlage 1.1)

Eine erste Studienphase Hauptstudium (s. Anlage 1.2) und

Eine zweite Studienphase Hauptstudium (Vertiefungsstudium) (s. Anlage 1.3)

(3) Die für die Studienorganisation maßgebenden Informationen und Anforderungen zu den Modulen (s. Anlagen 1.1 – 1.3) sind im vom Fachbereich fachbereichsöffentlich geführten Modulhandbuch zusammengefasst.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Hochschule RheinMain unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung des Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung. Zur allgemeinen Studienberatung können zentrale Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden. Ziel der Studienberatung des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen ist eine inhaltliche und zeitlich sinnvolle Reihenfolge der Belegung von Modulen/ Lehrveranstaltungen für jeden Studierenden auf Grundlage des in Anlage 1 dargestellten Studienprogramms incl. der dargestellten Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung.

(2) Der Fachbereich gewährleistet dazu jedem Studierenden die Zuordnung eines persönlichen Mentors. Die Zuordnung erfolgt durch den zuständigen Studiendekan. Die Regeln zur Studienberatung werden durch Aushang des Dekans oder der Dekanin bekannt gemacht.

§ 7 Studienverlauf und Nachweis des Studiums

(1) Der Studienbeginn wird durch die Immatrikulation bestimmt.

(2) Jede/r Studierende ist verpflichtet, in der jeweiligen Studienphase Module nach Anlage 1 zu belegen. Die Belegung erfolgt unter Berücksichtigung von § 10 der vorliegenden Studienordnung.

(3) Entsprechend dem zeitlichen Aufwand des Studiums für ein Modul sind in der Anlage 1 Leistungspunkte (Credits) ausgewiesen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls (Modulprüfungen / vgl. Prüfungsordnung) werden den Studierenden diese Credits anerkannt.

(4) In jedem Studienjahr sollen Module mit einer Wertigkeit von insgesamt 60 Credits absolviert werden.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen sind.

(6) Vor der Anmeldung zur Bachelor-Thesis müssen die berufspraktischen Tätigkeiten und der erfolgreiche Abschluss der Module der ersten Studienphase des Hauptstudiums erfolgreich absolviert sein. Näheres bestimmt die Prüfungsordnung.

(7) Das Studium ist mit dem Bestehen der nach der Prüfungsordnung letzten erforderlichen Prüfung abgeschlossen. Dies entspricht einem Nachweis von 180 Credits.

§ 8

Inhalte und Organisation des Studiums

(1) Einzelheiten über Inhalte und Organisation des Studiums sind in detaillierten Modulbeschreibungen mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich beschrieben und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten. Die Modulbeschreibungen beinhalten Aussagen über zugehörige Lehrveranstaltungen, Lehrinhalte, Lehrmethoden, Lernziele, Voraussetzungen zur Teilnahme sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen der Module. Außerdem stellen sie verbindliche Festlegungen für die Module, darunter ihre Credits, die zugehörige Arbeitsbelastung für die Studierenden (Workload), die Art der Lehrveranstaltung, den Stundenumfang der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden) sowie ihre zeitliche Einordnung in das Studium dar. Notwendige inhaltliche Aktualisierungen bedürfen der Zustimmung des Studienausschusses und des Studiendekans und werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Inhalte des Grund- und Hauptstudiums sind durch obligatorisch zu studierende Module festgelegt. Zusätzliche Inhalte des Vertiefungsstudiums bestimmen sich aus den von den Studierenden belegten Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Diese können je nach angestrebtem Schwerpunkt (Vertiefungsrichtung) variieren.

(3) Das Grundstudium soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es beinhaltet mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und Basiswissen für das Bauingenieurwesen. Im Grundstudium sind die in Anlage 1.1 genannten Module zu studieren.

(4) Der erste Teil des Hauptstudiums soll im zweiten Studienjahr absolviert werden. Es beinhaltet Grundlagen aller Fachgebiete des Bauingenieurwesens. Im ersten Teil des Hauptstudiums sind die in Anlage 1.2 genannten Module zu studieren.

(5) Das Vertiefungsstudium ist der zweite Teil des Hauptstudiums und soll im dritten Studienjahr absolviert werden. Es beinhaltet angewandte wissenschaftliche Grundlagen ausgewählter Fachgebiete des Bauingenieurwesens. Im Vertiefungsstudium sind die in Anlage 1.3 genannten Module zu studieren

(6) Im zweiten Teil des Hauptstudiums, dem Vertiefungsstudium können drei Vertiefungsrichtungen gewählt werden:

1. Bautechnik-Baukonstruktion
2. Bautechnik-Baubetrieb
3. Bauplanung-Umwelt

(7) Je nach gewählter Vertiefungsrichtung werden im zweiten Teil des Hauptstudiums, dem Vertiefungsstudium, unterschiedliche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten.

Im Vertiefungsstudium Bautechnik-Baukonstruktion sind die in Anlage 1.3.1.1 genannten Module obligatorisch zu studieren (Pflicht-Module). Aus den in Anlage 1.3.1.2 genannten Modulen sind Module mit zusammen 12 Credits für das Studium auszuwählen (Wahlpflicht-Module). Aus den in Anlage 1.3.1.3. genannten Modulen sind Module mit zusammen 4 Credits für das Studium auszuwählen (Wahl-Module)

Im Vertiefungsstudium Bautechnik-Baubetrieb sind die in Anlage 1.3.2.1 genannten Module obligatorisch zu studieren (Pflicht-Module). Aus den in Anlage 1.3.2.2 genannten Modulen sind Module mit zusammen 8 Credits für das Studium auszuwählen (Wahl-Module).

Im Vertiefungsstudium Bauplanung-Umwelt sind die in Anlage 1.3.3.1 genannten Module obligatorisch zu studieren (Pflicht-Module). Aus den in Anlage 1.3.3.2. genannten Modulen sind Module mit zusammen 4 Credits für das Studium auszuwählen (Wahl-Module)

(8) Der Fachbereich gibt für den Studiengang in jedem Semester einen Stundenplan bekannt. Der Stundenplan regelt die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen während des Semesters und sichert

für Vollzeitstudierende in der Regelstudienzeit ein Studium bei Pflicht- und Wahlpflicht-Modulen möglichst ohne zeitliche Überschneidungen der Modulangebote zu.

(9) Integrierter Teil des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (BPT). Diese wird als Pflichtmodul mit 9 Leistungspunkten in einer Praxisstelle des Berufsfeldes absolviert. Sie beträgt mindestens 7 Wochen und kann freiwillig verlängert werden. Die Praxiszeit kann auch im Ausland stattfinden. Die berufspraktische Tätigkeit soll möglichst in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und erst nach dem 4. Fachsemester angetreten werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung

§ 9

Form der Lehrveranstaltung

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Lehr- und Lernformen:

(V) Vorlesung

Vorlesungen sind systematische Darstellungen wissenschaftlich fundierter Lehrinhalte. Es werden Fakten, Methoden und Zusammenhänge abgeleitet und vermittelt.

(Ü) Übung

In Übungen werden die in Vorlesungen oder anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte zur Lösung von Aufgaben angewendet. Nach Möglichkeit sollen von den Studierenden praxisrelevante Aufgaben bearbeitet werden.

(SU) Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht werden wissenschaftlich fundierte Lehrinhalte in Vorträgen präsentiert und mit den Studierenden interaktiv erörtert, wobei wissenschaftlich basiertes Arbeiten für Aufgaben der Ingenieurpraxis vermittelt wird.. Studierende tragen mit eigenen Beiträgen zur Gestaltung der Lehrveranstaltung bei.

(LP) Laborpraktikum

Das Laborpraktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen über wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Studierenden dokumentieren ihre Ergebnisse und werten diese aus.

(Pro) Projekt

Im Projekt steht die eigenverantwortliche, methodische Arbeit im Mittelpunkt. Anhand einer Projektaufgabe werden wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Problemstellungen erörtert, kritisch hinterfragt und auf ihre Anwendbarkeit untersucht. Basierend auf dieser Analyse werden konzeptionelle Lösungsvorschläge entwickelt und ein Durchführungsvorschlag erarbeitet und präsentiert.

§10

Modulangebot und Belegverfahren

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die ordnungsgemäße Belegung des zugehörigen Moduls durch die Studentinnen/Studenten voraus.

(2) Eine Lehrveranstaltung wird nur angeboten, wenn das zugehörige Modul von mindestens 5 Studentinnen/Studenten belegt worden ist und wird gehalten, wenn mindestens 3 Studierende anwesend sind.

(3) Obligatorisch zu studierende Module (Module des Grund- und Hauptstudiums sowie Pflicht-Module des Vertiefstudiums) werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten. Bei Wahlpflicht-Modulen entscheidet der Studiendekan, abweichend von §10 Satz 2, über ein Mindestangebot von Wahlpflicht-Modulen pro Jahr zur Gewährleistung der Studierbarkeit. In diesem Fall wird das Studienangebot auf das für die Studierbarkeit zwingend erforderliche Maß bei Reduzierung der Auswahlmöglichkeit für die Studierenden beschränkt.

§ 11 Studienbuch

(1) Jede/r Studierende führt eigenverantwortlich ein Studienbuch. Mit dem Studienbuch erfolgt der Nachweis aller Belegungen sowie aller Studien- und Prüfungsleistungen. Das Studienbuch dokumentiert den Studienverlauf und ist Nachweis für die Zulassung zu Modulen (entsprechend zu Lehrveranstaltungen), zu Prüfungen und zur Bachelor-Thesis. Auf der Basis des Studienbuchs werden Abschlusszeugnis und Diploma-Supplement erstellt.

(2) Im Falle einer zentralen Erfassung aller Belegungen und Leistungsnachweise durch den Fachbereich ersetzt das semesterweise, persönlich ausgestellte Datenblatt für jede/n Studierenden die Eintragung im Studienbuch.

§ 12 Studienleistungen nach Ziffer 4.2 der ABPO

(1) Die Termine für Studienleistungen werden frühzeitig festgelegt und fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung für das Studienbuch erteilt. Bestandene Studienleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 13 Studienreform

(1) Der Aufbau des Studiums und die Ziele der einzelnen Studienabschnitte, die Inhalte und Lernformen sind als ständige Aufgabe zu überprüfen und mit den allgemeinen Zielsetzungen der wissenschaftlichen Ausbildung abzustimmen.

(2) Der Fachbereich bewertet den Studiengang durch interne Evaluierung. Für die Evaluierung benennt das Dekanat eine/n Evaluierungsbeauftragten

(3) Inhalte und Organisation des Studiums werden bei Bedarf angepasst.

§ 14 Übergangsregelungen

Für Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium im Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der der Immatrikulation zugrunde liegenden Studienordnung (Studienordnung vom 09.11.2004) bis spätestens acht Semester nach Inkrafttreten der neuen Studienordnung vom Jahr 2009.

Die Lehrangebote incl. Prüfungen werden so angeboten, dass sukzessive für jedes Semester mit der zugehörigen Prüfung noch zwei Wiederholungstermine angeboten werden.

Studierende ab dem zweiten Fachsemester können schriftlich erklären, dass sie nach der Studienordnung 2009 studieren wollen.

Zu den prüfungsrelevanten Einzelheiten siehe Ziffer 16.1 der Prüfungsordnung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2009/2010 in Kraft.

Prof. Dr. MSc Jost
Vizepräsidentin

Anlage 1: Studienprogramm

ANLAGE 1: Studienprogramm

Anlage 1: Studienprogramm

Anlage 1.1 Module des Grundstudiums

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CrP	Workload	SWS
Mathematik	11010	*	*	1 (1)	6	180 h	4V + 2Ü
CAD / Zeichnen	11020	*	*	1 (1)	2	60 h	1V + 1Ü
Ingenieurmathematik	11030	*	*	1 (2)	4	120 h	2V + 2Ü
Technische Mechanik	11040	*	*	1 (1)	7	210 h	2V + 4Ü
Technische Hydraulik	11050	*	*	1 (2)	2	60 h	1V + 1Ü
Festigkeitslehre	11060	*	*	1 (2)	4	120 h	1V + 3Ü
Baustoffkunde	11070	11071	Bauchemie	1 (1)	1,5	45 h	0,5V+0,5Ü
		11072	Werkstoff Stahl + Holz	1 (1)	1,5	45 h	0,5V+0,5Ü
		11073	Technologie d Massivbaustoffe	1 (2)	4	120 h	2V + 2Ü
Grundlagen der Baukonstruktion	11080	*	*	1 (1)	4	120 h	2V + 2Ü
Grundlagen der Bauphysik	11090	*	*	1 (2)	4	120 h	2V + 2Ü
Vermessung	11100	*	*	1 (1)	4	120 h	1V +3LP
Recht und Wirtschaft im Bauwesen (Grundlagen)	11110	11111	Baurecht	1 (2)	2	60 h	2V
		11112	Betriebswirtschaft	1 (2)	2	60 h	2V
Planung und Umweltschutz	11120	11121	Planungsgrundlagen	1 (2)	2	60 h	1V + 1Ü
		11122	Abfall + Umwelt	1 (2)	3	90 h	1V + 1Ü
Schlüsselqualifikationen	11130	11131	Berufsorientierung	1 (1)	2	60 h	2 SU
		11132	Einführung in wissen. Arbeiten	1 (1)	2	60 h	2 SU
		11133	English for Civil Engineers	1 (2)	3	90 h	2 SU

Anlage 1.2 Module der ersten Phase des Hauptstudiums

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CrP	Workload	SWS
Statik ebener Stabtragwerke	12010	*	*	2 (3)	4	120 h	1V + 3Ü
Massivbau Grundlagen Bemessung	12020	*	*	2 (3)	4	120 h	2V + 2Ü
Massivbau Grundlagen Bewehrung	12030	*	*	2 (4)	4	120 h	2V + 2Ü
Beton-Praktikum	12040	*	*	2 (3)	3	90 h	1V + 1LP
Stahlbau Grundlagen	12050	*	*	2 (4)	4	120 h	2V + 2Ü
Grundlagen des Holzbaus	12060	*	*	2 (3)	4	120 h	2V + 2Ü
Bodenmechanik	12070	12071	Bodenmechanik	2 (3)	4	120 h	2V + 2Ü
		12072	Bodenmechanisches Praktikum	2 (4)	3	90 h	2 LP
Wasserbau Wasserwirtschaft	12080	*	*	2 (4)	4	120 h	2V + 2Ü
Siedlungswasserwirtschaft	12090	*	*	2 (3)	4	120 h	2V + 2Ü
Grundbau	12100	*	*	2 (4)	4	120 h	2V + 2Ü
Straßenwesen	12110	*	*	2 (4)	4	120 h	2V + 2Ü
Bauorganisation Vertragswesen	12120	*	*	2 (3)	4	120 h	2V + 2Ü
Baukostenermittlung und Fertigungstechnik	12130	12131	Grundlagen der Baukostenermittlung	2 (4)	2	60 h	1V + 1Ü
		12132	Fertigungstechnik	2 (4)	2	60 h	1V + 1Ü
Schlüsselqualifikationen - Vertiefung	12140	12141	Projektorganisation	2(3)	2	60 h	2 SU
		12142	Grundlagen der Kommunikation im Bauwesen	2(3) o. 2(4)	2	60 h	2 SU
Arbeitssicherheit	12150	*		2 (4)	2	60 h	1V + 1Ü

Anlage 1.3 Module des Vertiefungsstudiums (zweite Phase des Hauptstudiums)

Pflicht-Module sind Module, die für die jeweilige Vertiefungsrichtung verbindlich sind.

Wahlpflicht-Module sind aus einem für die jeweilige Vertiefungsrichtung festgelegten Angebot wählbare Module, von denen eine bestimmte Anzahl von Credits studiert werden müssen.

Wahl-Module sind aus einem semesterweise durch den Fachbereich veränderbaren Angebot wählbare Module von denen eine bestimmte Anzahl an Credits nachgewiesen werden muss.

Anlage 1.3.1.1 Pflicht-Module des Vertiefungsstudiums Konstruktiv

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CrP	Workload	SWS
Statik räumlicher Systeme	13010	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Massivbau Deckensysteme und Fundamente	13020	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Stahlbau - Stabilität und Konstruktion	13030	*		3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Grundlagen des Ingenieur-Holzbaus	13040	*		3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Technologie der Bauerhaltung	13050	13051	Technologie der Massivbauerhaltung	3 (5/6)	3	90 h	2SU + 1LP
		13052	Schweißtechnik	3 (5/6)	1	30 h	1 SU
Bauorganisation Vertragswesen Vertiefung	13420	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 1Ü
Projekt Tragwerksplanung Bachelor	13070	*	*	3 (5/6)	5	150 h	1SU+3Pro
Berufspraktische Tätigkeit	13080			3 (5/6)	9	270 h	□□
Bachelor-Thesis	13090			3 (5/6)	6	180 h	□□
				□	44		

Anlage 1.3.1.2 Wahlpflicht-Module des Vertiefungsstudiums Konstruktiv

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CrP	Workload	SWS
Statik mit finiten Elementen	24010	*	*	3 (5/6)	6	180 h	2SU + 2Ü
Massivbau Aussteifung und Sonderkonstruktionen	24020	*	*	3 (5/6)	6	180 h	2SU +2Ü
Stahlbau Vertiefung Stabilität und räumliche Aussteifung	24030	*	*	3 (5/6)	6	180 h	2SU + 2Ü
Ingenieur-Holzbau	24230	*	*	3 (5/6)	6	180 h	2SU + 2Ü
Anzahl der aus diesen Modulen nachzuweisenden Credits:					12		

Anlage 1.3.1.3 Wahl-Module des Vertiefungsstudiums Konstruktiv

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CrP	Workload	SWS
Module nach 1.3.1.2 die nicht als Wahlpflichtmodule belegt wurden							
Erweiterte Betontechnologie-Betontechnik	13200	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2LP
Erweiterte Betontechnologie-Bauausführung	13210	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2LP
Betriebsführung	13220	*		3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Recht der Ingenieure	13230	*	*	3 (5/6)	2	60 h	2V
Kostenrechnung DIN 276	13240	*		3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Schlüsselfertiges Bauen	13250	*		3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Excel /VBA	13260	*		3 (5/6)	2	60 h	2SU
EDV-Projekt / Anwendung der FEM	13280			3 (5/6)	2	60 h	2SU
Module, die vom Fachbereich als Angebot für das Studienprogramm förmlich bekannt gegeben werden	13550-13590		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h–120 h	Nach Angabe
Vom Prüfungsausschuss anerkannte Leistungen	13600-13690		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h–120 h	Nach Angabe
Anzahl der aus diesen Modulen nachzuweisenden Credits:					4		

Anlage 1.3.2.1 Pflicht-Module des Vertiefungsstudiums Baubetrieb

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CrP	Workload	SWS
Baukostenermittlung und Baukostensteuerung	13400	13401	Baukostenermittlung und Baukostensteuerung	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
		13402	Projekt Baukosten	3 (5/6)	6	180 h	4 Pro
Bauorganisation Vertragswesen Vertiefung	13420	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Projekt Vertragswesen	13430	*	*	3 (5/6)	6	180 h	4 Pro
Hochbautechnik	13440	13441	Hochbautechnik Ingenieurbau	3 (5/6)	3	90 h	1SU + 1Ü
		13442	Hochbautechnik Schalungstechnik	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Tiefbautechnik	13450	13451	Kanalbau Rohrleitungsbau	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
		13452	Straßenbautechnik	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
MB Deckensysteme und Fundamente	13020	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Stahlbau - Stabilität und Konstruktion	13030	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Berufspraktische Tätigkeit	13080			3 (5/6)	9	270 h	□
Bachelor-Thesis	13090			3 (5/6)	6	180 h	□
				□	52		

Anlage 1.3.2.2 Wahl-Module des Vertiefungsstudiums Baubetrieb

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CrP	Workload	SWS
Erweiterte Betontechnologie-Betontechnik	13200	*	*	3 (5/6)	4	120 h	3SU + 1LP
Erweiterte Betontechnologie-Bauausführung	13210	*	*	3 (5/6)	4	120 h	3SU + 1LP
Projekt Tragwerksplanung BA	13070	*	*	3 (5/6)	5	150 h	1SU+ 3Pro
Betriebsführung	13220	*		3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Recht der Ingenieure	13230	*	*	3 (5/6)	2	60 h	2V
Kostenrechnung DIN 276	13240	*		3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Schlüsselfertiges Bauen	13250	*		3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Excel /VBA	13260	*		3 (5/6)	2	60 h	2SU
Straßenbautechnik / Straßenbaulabor	13270	*		3 (5/6)	2	60 h	2SU
Gewässerentwicklung/Gewässerunterhaltung	13530	*		3 (5/6)	2	60 h	2SU
Technologie der Bauerhaltung ¹⁾	13050	13051	Technologie der Massivbauerhaltung	3 (5/6)	3	90 h	2SU + 1LP
		13052	Schweißtechnik	3 (5/6)	1	30 h	1 SU
Grundlagen des Ingenieur-Holzbaus ¹⁾	13040	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Statik räumlicher Systeme ¹⁾	13010	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Module, die vom Fachbereich als Angebot für das Studienprogramm förmlich bekannt gegeben werden	13550-13590		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h–120 h	Nach Angabe
Vom Prüfungsausschuss anerkannte Leistungen	13600-13690		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h–120 h	Nach Angabe
Anzahl der aus diesen Modulen nachzuweisenden Credits:					8		

} Zum Folgestudium "Bautechnologie/Baumanagement" (M.Eng) im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain sollen die Credits anhand einer Auswahl dieser gekennzeichneten Module erbracht werden.

Anlage 1.3.3.1 Pflicht-Module des Vertiefungsstudiums Bauplanung/Umwelt

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CrP	Workload	SWS
Hydrologie und Wasserwirtschaft	13700	*		3 (5/6)	5	150 h	2SU+1Ü+1LP
Wasserversorgung	13710	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU+1Ü+1LP
Abwassertechnik	13720	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Abfalltechnik	13730	*	*	3 (5/6)	5	150 h	2SU + 2Ü
Verkehrswesen	13740	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
ÖPNV und Verkehrstechnik	13750	13751	ÖPNV	3 (5/6)	2	60 h	2 SU
		13752	Verkehrstechnik	3 (5/6)	3	90 h	1SU + 1Ü
Planung / Umweltrecht	13760	*	*	3 (5/6)	5	150 h	2SU + 2Ü
GIS/ CAD	13770	13771	GIS	3 (5/6)	3	90 h	1SU + 1Ü
		13772	CAD-Anwendung	3 (5/6)	2	60 h	2 SU
Bauorganisation Vertragswesen Vertiefung	13420	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Berufspraktische Tätigkeit	13080			3 (5/6)	9	270 h	□
Bachelor-Thesis	13090			3 (5/6)	6	180 h	□
					□	56	

Anlage 1.3.3.2 Wahl-Module des Vertiefungsstudiums Bauplanung/Umwelt

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CrP	Workload	SWS
Wirtschaft und Umwelt	13800	13801	Volkswirtschaft und Umweltvorsorge	3 (5/6)	2	60 h	2 SU
		13802	Betriebswirtschaft und Umweltschutz	3 (5/6)	2	60 h	2 SU
Betriebsführung	13220	*		3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Recht der Ingenieure	13230	*	*	3 (5/6)	2	60 h	2V
Kostenrechnung DIN 276	13240	*		3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Schlüsselfertiges Bauen	13250	*		3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Excel /VBA	13260	*		3 (5/6)	2	60 h	2SU
Straßenbautechnik / Straßenbaulabor	13270	*		3 (5/6)	2	60 h	2SU
Gewässerentwicklung/Gewässerunterhaltung	13530	*		3 (5/6)	2	60 h	2SU
Hydromechanisches Grundpraktikum	13540	*		3 (5/6)	2	60 h	0,5V+1,5Pr
Module, die vom Fachbereich als Angebot für das Studienprogramm förmlich bekannt gegeben werden	13550-13590		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h–120 h	Nach Angabe
Vom Prüfungsausschuss anerkannte Leistungen	13600-13690		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h–120 h	Nach Angabe
Anzahl der aus diesen Modulen nachzuweisenden Credits:					4		